

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00511 vom 12. November 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00511

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00511 du 12 novembre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00511 del 12 novembre 2018

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Sie kann Folge von Geburts gebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beein trächtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgegliche nen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beur teilung des Vor liegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beein trächtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbs unfähig keit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betäti gen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder her stellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindes tens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 1.3

Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgaben bereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit

und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG); dies ist die gemischte Methode der Invaliditätsbemessung (vgl. BGE 141 V 15 E. 3.2 mit Hinweisen).

Nach der bis 3 1. Dezember 2017 gültigen Gerichts- und Verwaltungspraxis zur Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode (grundlegend BGE 125 V 146; vgl. Art. 27 und 27 bis

der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV] in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung und Übergangsbestimmung zur Änderung der IVV vom 1. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018) wird zunächst der Anteil der Erwerbstätigkeit und derjenige der Tätigkeit im Aufgabenbereich (vgl. Art. 27 IVV) ermittelt. Die Invalidität bestimmt sich in der Folge dadurch, dass im Erwerbsbereich ein Einkommens- und im Aufgabenbereich ein Betätigungsvergleich vorgenommen wird, wobei im Erwerbsbereich praxismässig berücksichtigt wird, was die versicherte Person im Gesundheitsfall aus ihrer Teilerwerbstätigkeit erzielen würde. Die Gesamtinvalidität ergibt sich aus der Addierung der in beiden Bereichen ermittelten und gewichteten Teilinvaliditäten (BGE 131 V 51 E. 5.5.1, 130 V 393 E. 3.3, 125 V 146 E. 2b und 5c). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin legte in der angefochtenen Verfügung vom 24. März 2017 (Urk. 2) dar, dass der Beschwerdeführer in

eine angepasste Tätigkeit zu 100 % zumutbar sei. Bei einem Erwerbsanteil von 67 % mit einer Einschränkung von 22.17 % und einem Anteil Haushaltsbereich von 33 % mit einer Einschränkung von 7.3 % resultiere ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 17.26 % (S. 1 f.). Die Behinderung des Ehemannes sei im Abklärungsbericht berücksichtigt worden. Zudem generiere das Alter keinen leidensbedingten Abzug auf ein Einkommen. In ihrer Beschwerdeantwort vom 21. Juni 2017 (Urk. 8) führte sie ergänzend aus, Hilfsarbeiten würden auf dem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt grundsätzlich altersunabhängig nachgefragt und das Alter wirke sich nicht lohnsenkend aus. Das fortgeschrittene Alter an sich sei ein invaliditätsfremder Faktor. Damit es zur Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit führe, müssten daneben noch weitere, ungünstige persönliche und berufliche Gegebenheiten vorliegen, welche vorliegend nicht ersichtlich seien

(S. 1). Die gemischte Methode finde Anwendung (S. 2). 2.2

Die Beschwerdeführerin stellte sich in ihrer Beschwerde vom

E. 6

(S. 2 und S. 5). Sie arbeitet seit

5. Januar

1998

als Kleinkindererzieherin bei der A.____

(vgl. Urk. 9/16 S. 1). Bis im Mai 2015 war sie in einem Pensum von 61.

E. 8

(Urk. 1) auf den Standpunkt, dass die Qualifikation auf 72.15 % Erwerbstätigkeit und 27.85 % Haushalt angepasst werden müsse. Zudem

kritisierte sie den Haushaltsabklärungsbericht in verschiedener Hinsicht (S. 2 f.). Daneben sei die

ärztlicherseits attestierte 100%ige Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit falsch. Zudem bestritt sie das errechnete Invalideneinkommen (S. 3 f.).

Ferner bemängelte sie die Anwendung der gemischten Methode. Schliesslich seien ihre Gesundheitschäden und die damit einhergehende Beeinträchtigung im Haushalts- und

Erwerbsbereich unzureichend abgeklärt, beurteilt und bewertet worden (S. 4). 3. 3.1

Dr. B.____, Orthopädie/Traumatologie des Bewegungsapparates FMH, stellte in seinem Bericht vom 19. Mai 2015 (Urk. 9/7/14) folgende Diagnose: - Knie - /Beinschmerzen beidseits - Rechts peripatellär und medial, ausstrahlend ins Schienbein, links eher lateral Ober- und Unterschenkel - Konventionell radiologisch wenig fortgeschrittene degenerative Veränderungen 3.2

Am 27. August 2015 (Urk. 9/7/13) berichtete Dr. B.____, bei beginnender Gonarthrose gehe es der Beschwerdeführerin passabel. Die Arbeitsfähigkeit könne nicht über 50 % gesteigert werden. Wahrscheinlich werde eine Invalidenversicherungsabklärung notwendig, da die Beschwerdeführerin in den nächsten Monaten nicht über 50 % arbeitsfähig sein werde. Sie könne nicht knien, sich bücken und länger als 20 Minuten ohne Pause stehen. 3.3

In ihrem undatierten Bericht (Urk. 9/25; letzte Kontrolle: 31. März 2016) führte Dr. C.____, FMH Allgemeine Innere Medizin, bei welcher sich die Beschwerdeführerin seit circa drei Jahren in Behandlung befand, aus, die Arbeitsfähigkeit könne sicher nicht gesteigert werden. Es bestehe seit Mai 2015 bis auf Weiteres eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit als Lehrerin/Kleinkindererzieherin (S. 2). 3.4

Am 6. Mai 2016 (Urk.

E. 9

/ 16) und spricht kein Deutsch (vgl. Urk. 9/ 34 S. 2) .

Eine Gesamtwürdigung der für die Zumutbarkeitsfrage

im vorliegenden Fall massgebenden, objektiven und subjektiven Umstände ergibt somit, dass die der Beschwerdeführerin verbliebene Einsatzfähigkeit in einem anderen Beruf als demjenigen einer Kleinkindererzieherin

auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mit Blick auf ihr fortgeschrittenes Alter realistischere

nicht mehr nachgefragt worden wäre und ihr deren Verwertung

auch gestützt auf die Selbsteingliederungspflicht nicht mehr hätte zugemutet werden können. Damit kann offenbleiben, ob mit Dr. E.____s Stellungnahme vom 16. Juni 2016 (E. 3.5) eine genügende medizinische Grundlage für die Annahme einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in angepasster

Tätigkeit vorliegt. 4. 4 .4

Nach dem Gesagten ist im Erwerbsbereich von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Kleinkindererzieherin auszugehen, womit ein - in der vorliegenden Konstellation mittels Prozentvergleich zu errechnender

- Invaliditätsgrad von 50 % im Erwerbsbereich vorliegt. 4. 5 4. 5 .1

Zur Ermittlung der Einschränkung im Haushaltbereich ist festzuhalten, dass die von einer qualifizierten Person durchgeführte Abklärung vor Ort für gewöhnlich die geeignete und genügende Vorkehr zur Bestimmung der gesundheitlichen Einschränkung im Haushalt darstellt. Hinsichtlich des Beweiswerts der entsprechenden Berichterstattung ist wesentlich, dass sie durch eine qualifizierte Person erfolgt, die Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den medizinischen Diagnosen sich ergebenden

Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen sein sowie in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen. Einer ärztlichen Fachperson, die sich zu den einzelnen Positionen der Haushaltsführung unter dem Gesichtswinkel der Zumutbarkeit zu äussern hat, bedarf es nur in Ausnahmefällen, namentlich bei unglaubwürdigen Angaben der versicherten Person, die im Widerspruch zu den ärztlichen Befunden stehen (Urteil des Bundesgerichts 9C_671/2017 vom 12. Juli 2018 E. 4.2). 4. 5 .2

Die Beschwerdeführerin kritisierte den mit Erhebung vom 2. September 2016 bei ihr zuhause gleichentags (Urk. 9/34) erstellten Haushaltsbericht in verschiedener Hinsicht. So brachte sie vor, ihre Einschränkungen im Haushalt seien massiv. Es werde nur berücksichtigt, dass sie gewisse Arbeiten verrichten könne. Dass sie diese allerdings nur unter Schmerzen erledige, werde ausser Acht gelassen. Ihr Knie schwellen an und das Gehen sei ihr nur noch unter Schmerzen möglich. Die Einschränkungen bestünden durchgehend und folglich bei der Haushaltsführung, bei der Ernährung, bei der Wohnungspflege, beim Einkauf und bei weiteren Besorgungen, bei der Wäsche und der Kleiderpflege sowie bei Verschiedenem. Dass unter diesen Punkten minimale oder gar keine Einschränkungen oder Behinderungen angenommen würden, sei nicht nachvollziehbar. Ob ihre Tochter ihr in sehr unregelmässigen Abständen zu Hilfe komme, sei irrelevant (Urk. 1 S.

2

f.). 4. 5 .3

Die Fachperson von der Beschwerdegegnerin besuchte für ihren Haushaltsbericht die Beschwerdeführerin an ihrem Wohnort und erstellte den

Bericht in Kenntnis der Gesundheitsbeeinträchtigung (vgl. Urk. 9/34 S. 1 f.). Sie erfasste die Wohnverhältnisse bezüglich Wohnpartei (Ehemann), Liegenschaft (Mehrfamilienhaus, 3. Stockwerk, 5.5 Zimmer, Schrebergarten, Lift, Keller), Einrichtung/Ausrüstung (Parkett, Linoleum, Spannteppich, WC separat, Bad, Dusche, elektrische Küche, Geschirrspülautomat, Staubsauger, Bügeleisen, Tiefkühlfach in der Küche, Waschmaschine und Tumbler im Bad) und bezüglich der örtlichen Lage (Coop 5-7 Minuten zu Fuss, Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe, Beschwerdeführerin

anders als der Ehemann - hat keinen Führerausweis) im Detail (vgl.

S. 4

f.).

Sie beschrieb

- gestützt auf die Angaben der Beschwerdeführerin - eingehend und nachvollziehbar die aufgrund des Gesundheitszustandes bestehenden Einschränkungen respektive die Tätigkeiten, welche sie verrichtet, in den einzelnen Teilbereichen des Haushaltes (Haushaltsführung, Ernährung,

Wohnungspflege, Einkauf und weitere Besorgungen, Wäsche und Kleiderpflege,

Betreuung von Kindern und anderen Familienangehörigen, V erschiedene s ; S. 6 8). Die Beschwerdeführerin brachte denn auch in ihrer Beschwerde nicht vor, inwiefern die im Haushaltsbericht dargelegten Einschränkungen falsch seien sollten , und kritisiert lediglich pauschal, ihr e Schmerzen würden zu wenig berücksichtigt. Was die Einschränkungen des Ehemannes angeht, geht aus dem Bericht hervor, dass dieser seine rechte Hand/Arm aufgrund eines Arbeitsunfalles nur eingeschränkt benutzen kann, er aber dennoch einen eigenen Schrebergarten unterhält und ab und zu Gemüse nach Hause mitbringt (vgl. S. 3 und S. 5). Demnach erlaubt es ihm seine Einschränkung auch, der Beschwerdeführerin im Haushalt unter die Arme zu greifen (vgl. zur Unterstützungspflicht BGE 133 V 504 E. 4.2) . Der Bericht ist plausibel, begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzel nen Einschränkungen und steht in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben. Es ist darauf abzustellen. 4. 5 .4

Nach dem Gesagten ist der Haushaltsbericht vom 2. September 2016 (Urk. 9/34) beweiskräftig. Somit

ist im Haushalt von einer Einschränkung von 7.3 % auszu gehen (vgl. S. 8) . 4. 6

Zusammenfassend ergeben sich i m Erwerbs- und Haushaltsbereich die folgenden gewichteten Ein schränkungen: Bereich (Erwerbstätigkeit, ET; Haushaltstätigkeit HH)
Einschränkung Invaliditätsgrad (Teilbereich) Invaliditätsgrad (total) ET 6 1.85 % 50 %
30.93 % 33.71 % HH

38.15 % 7.3 %

2.78 % ET 72.15 % 50 % 36.08 % 38.11 % HH 27.85 % 7.3 % 2.03 %

Aus der tabellarischen Übersicht ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin - selbst wenn zu ihren Gunsten

von einem hypothetischen Pensum von 72.15 % im Erwerbsbereich ausgegangen würde - kein rentenbegründender Invaliditätsgrad von mindestens 40 % (vgl. E. 1.2) vorliegt . Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 5 .

Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind auf Fr. 800.-- festzu setzen. Diese sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführer in aufzuerlegen, infolge der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen a uf die Gerichtskasse zu nehmen.

Die Beschwerdeführerin ist auf § 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hinzuweisen, wonach sie zur Nachzahlung der Gerichtskosten verpflichtet ist sofern sie dazu in der Lage ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800 .-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt , zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichts kasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber GräubMüller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.